

Stadt Wegeleben

Markt 7
38828 Wegeleben



Beschlußvorlage	Vorlage-Nr:	159-(II.)/99
	Status:	öffentlich
	AZ:	22 40
	Datum:	26.05.99
	Wiedervorlage:	
Vergnügungssteuersatzung		
Ordnungsamt		
Herr Strümpel		
Beratungsfolge		Stadtrat Wegeleben

Sachverhalt:

Die allen Stadträten vorliegende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wegeleben wurde in der Stadtratsitzung am 15.03.1999 in den Hauptausschuss zur weiteren Beratung verwiesen.

In der Hauptausschusssitzung am 27.04.1999 wurde sie beraten und diskutiert. Im Ergebnis dieser Beratung wurde im § 2 Abs. 4 das Wort "Sportfest" eingefügt.

Am heutigen Tag wird folgende Änderung festgelegt: Im § 4 Steuerform, wird Abs. 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
5. Auf Antrag kann dem Steuerpflichtigen, bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses, eine Steuerminderung oder Steuerbefreiung gewährt werden.

Mit dieser Änderung wird die "Vergnügungssteuersatzung" am 26.05.1999 in der Stadtratsitzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 16

Davon anwesend: 12

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltung: -

Bemerkung:

Aufgrund des § 31 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt waren keine Mitglieder des Rates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Wegeleben, 26.05.1999

Kreutzer
Bürgermeister



Beschluss-Nr. 159-(II.)/1999

***Satzung über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer in der Stadt Wegeleben***

Aufgrund der §§ 3,6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) geändert am 06. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 878), hat der Stadtrat der Stadt Wegeleben in seiner Sitzung am 26.05.1999 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Wegeleben beschlossen.

1. Abschnitt

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Wegeleben erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3, Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d .F. vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.1990 (BGBl. I S. 1221), freigegeben worden sind und die zudem in übersteigerter, anreißerischer und aufdringlich selbstzweckhafter Form, insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
4. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen;

5. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder; Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher, oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlaß des 1. Mai und vom 02. bis 04. Oktober von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist;
4. Veranstaltungen, wie Schützenfest, Sportfest, Volksfest, Garten- und Straßenfest, wenn sie von Vereinen bzw. in deren Auftrag organisiert werden.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4

Steuerform

1. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

2. Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 bis 8), als Pauschsteuer (§§ 9 bis 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
3. In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abschnitt 4) zu erheben ist.
4. Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung nicht hinreichend überwacht werden kann.
5. Auf Antrag kann dem Steuerpflichtigen, bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses, eine Steuerminderung oder Steuerbefreiung gewährt werden.

§ 4a

Aufgabenübertragung an die Verwaltungsgemeinschaft

Die Ermittlung, Festlegung und Entgegennahme der Vergütungssteuer wird auf die Verwaltungsgemeinschaft „Untere Bode“ Wegeleben, mit Sitz in Wegeleben, Markt 7 übertragen.

2. Abschnitt

Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
4. Teile es auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einer von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgaben von Eintrittskarten

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.
4. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
5. Die Stadt kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt,

- | | |
|--|----------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 20 v.H., |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 10 v.H., |
| 3. in den anderen Fällen (§ 1 Nr. 2,4 und 6) | 20 v.H., |
- des Preises oder Entgeltes.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuer entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.
2. Über die ausgegebenen Karten, ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung, mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

3. Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind
4. Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

3. Abschnitt

Pauschsteuer

§ 9

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsspielgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

a. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten in Geld bei Aufstellung

- | | |
|---|------------------------|
| - in Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind | 90,00 DM/ 46,00 EURO |
| - Spielhallen | 220,00 DM/ 112,00 EURO |
| - Musikautomaten | 30,00 DM/ 15,00 EURO |

sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit (Kicker, Pool-Billard, Dart u.ä.) bei Aufstellung

- | | |
|---|----------------------|
| - in Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind | 25,00 DM/ 13,00 EURO |
| - in Spielhallen | 50,00 DM/ 26,00 EURO |

b. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die der Verherrlichung oder der Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben oder von der freiwilligen Automatenselbstkontrolle als nicht jugendfrei eingestuft sind

werden in der Stadt
Wegeleben nicht
aufgestellt

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

1. Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes, Spieles oder Automaten.
2. Die Steuer ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Für den Kalendermonat, in dem der Steueranspruch entsteht, ist die Steuer am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.

Auf Antrag kann die Stadt

- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Quartal zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

3. Die Stadt kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte, Spiele oder Automaten gem. § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 11

Pauschsteuer nach Größe des benutzten Raumes

1. Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
2. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

3. Die Steuer beträgt 1,00 DM/ 0,50 EURO, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 5,00 DM/ 2,60 EURO, für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltung werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

4. Abschnitt

Steuer nach der Roheinnahme

§ 12

Steuer nach der Roheinnahme

1. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
2. Die Steuer entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

5. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13

Meldepflichten

1. Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden
2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
3. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
4. In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Gerätes, Spieles oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der

Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, Spieles oder Automaten wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes, Spieles oder Automaten. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes, Spieles oder Automaten oder des Austauschgerätes, -spieles oder -automaten ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines in § 9 genannten Geräte, Spiele oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, Spiel bzw. ein gleichartiger Automat, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das zu ersetzende Gerät, Spiel bzw. der ersetzte Automat als weitergeführt.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.


§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA vom 13.12.1996 GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wegeleben, 26.05.1999


.....
Kreutzer
Bürgermeister

